

# Wappen

- Ortswappen/Amtswappen

Jede Stadt und Gemeinde in Deutschland sowie Verwaltungsämter und Landkreise sind berechtigt ein Wappen zu führen. Dieses Wappen symbolisiert einerseits den Ort in der Öffentlichkeit, andererseits ist ein solches Wappen für die Bevölkerung ein wichtiges Identifikationsmerkmal mit ihrer Heimat. Mit Stolz tragen darum nicht nur die Behörden der Städte oder Gemeinden ihr Wappen, sondern auch Heimat-, Schützen, Gesangs- und andere Vereine, Feuerwehren und Sportverbände. Dieser Stolz, der den Einzelnen mit dem Wappen verbindet, unter dem sich schon seine Vorfahren versammelten, hat nichts mit Heimattümelei zu tun, sondern ist Ausdruck eines Lokalpatriotismus, der vom Zugehörigkeitsgefühl getragen wird.



Die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Führung eines Ortswappens sind in der Kommunalverfassung verankert. Darüber hinaus haben die einzelnen Bundesländer Runderlässe oder Verfügungen der Innen- bzw. Staatsministerien erlassen, die Einzelheiten hinsichtlich Zuständigkeit, Gestaltung, Genehmigungsverfahren, Verwendung, Verbindlichkeit u.a.m. regeln. In den neuen Bundesländern traten diese Rechtsgrundsätze erst ab 1990 in Kraft. Zu DDR-Zeiten gab es keine einheitliche, den Regeln der Heraldik entsprechende und in rechtlicher Tradition getragene Gepflogenheit zur Wappenführung der Städte und Gemeinden. Historische Ortswappen wurden oft willkürlich gewandelt, weil ihr Erscheinungsbild nirgendwo verbindlich sanktioniert war oder es nicht mit dem politischen Anspruch der DDR übereinstimmte. Da wurden Heilige zu Bauern, Adler zu Hühnern usw. und sehr oft wandelten sich mit der grafischen Umgestaltung zugleich die Tinkturen in fälschlicher Weise, so dass Farbtöne oder unheraldische Farben (u.a. Braun, Rosa, Orange) in ein Wappenbild kamen.

Sehr häufig auch wurde ein Ortswappen über Jahrzehnte in Gewohnheitsrecht als offizielles Signum verwendet, ohne dass je eine Berechtigung zu dessen Führung von einer entsprechenden Dienststelle erteilt war. Von Alters her oblag es aber nie einer Stadt oder Gemeinde, sich selbst die Genehmigung zur Führung eines Wappens zu erteilen; das tat stets die Landesregierung über eine ihrer Dienststellen. Somit ist es im Hinblick auf die neuen Bundesländer keine „Erfindung“ der Bundesregierung, wenn Städte und Gemeinden, die die Rechtmäßigkeit der Führung ihres Wappens nicht nachweisen können, diese Erteilung nun beantragen müssen. Dieser juristische Akt dient weniger der Registrierung eines Stadt- oder Gemeindegewappens, sondern vielmehr dessen Kodifizierung als unwandelbares Erscheinungsbild. Denn ein Ortswappen ist ein heraldisch korrektes Symbol, das die besondere Eigenart bzw. Tradition eines Ortes in solcher Weise darstellt, dass es sich von anderen Ortswappen unverwechselbar abhebt.

Oft scheitern Städte und Gemeinden beim Versuch, ihr Wappen stilgerecht selbst zu entwerfen und ins Genehmigungsverfahren zu bringen. Hierzu wird die Zusammenarbeit mit einem grafisch befähigten Heraldiker empfohlen.

STUDIO M. hat bisher hunderte Wappen gestaltet und Städten, Gemeinden sowie den Verwaltungsämtern bei der Zulassung ihres Wappens geholfen. Gern arbeiten wir auf diesem Gebiet auch mit Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung sowie mit dem Verwaltungsamt Ihrer Region zusammen (siehe „Leistungen“).